

BEITRAGSSATZUNG (Stand 08.02.2025)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §2 und §5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 31.08.2020.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zum 15. März eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren

- Jahresbeitrag beträgt: Grundbetrag **120€**
- Aufnahmegebühren: **75€**
- BDS Versicherungsmarke: 23€ (**entsprechend der BDS Rechnung**)
- BDS Ausweis: 10€ (**entsprechend der BDS Rechnung**)

Die Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
Geschäftsjahr ist gleich Wirtschaftsjahr 01.01.20XX – 31.12.20XX.
Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintritt in voller Summe zu zahlen.

§ 5 Sonstige Kosten

- Bearbeitungsgebühren Befürwortung und Einreichung beim Verband 15€ je Antrag (Waffenbefürwortung **vom Verein**) **wenn der Antrag vollständig und richtig ausgefüllt ist.**
- **Die Bearbeitungsgebühr beträgt 30€ für fehlerhaft, falsch ausgefüllte, leere oder unvollständige Anträge.**
- **Zu diesen Gebühren kommen die BDS Bearbeitungsgebühren hinzu.**

§ 6 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind per SEPA Überweisung auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr **10** Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht (Grundbetrag) auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.

§ 10 Aufnahmegebühr

Eine Änderung der Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden vom Vorstand beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 25.01.20205 in Kraft

Berlin, 08. Februar 2025